



## Satzung des Fördervereins der Görresschule in Neuss e.V. vom 22.06.1992 in der Fassung vom 27.04.2023

### **1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Görresschule in Neuss e.V.“. Er wird als rechtsfähiger Verein geführt und ist unter VR 1586 im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen. Der Verein wurde am 22. Juni 1992 errichtet.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Neuss.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Landes Nordrhein-Westfalen. Es beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Juli 2023 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

### **2 Aufgaben**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungsbestrebungen der Görresschule in Neuss und der Schülerinnen und Schüler. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, insbesondere durch die Förderung musischer, sportlicher, sozialer und kultureller Aktivitäten.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# FÖRDERVEREIN DER GÖRRESSCHULE E.V.

## 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss, der mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustande kommt, erfolgen.
- 3.4 Die Mitgliederverwaltung wird elektronisch durchgeführt. Auch die Kommunikation des Vorstandes mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

## 4 Finanzierung

- 4.1 Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen.
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt oder ausscheidet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages kann nur für das folgende Geschäftsjahr durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zustande kommt, erfolgen.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 5.1 Jede Tätigkeit im Auftrage oder Interesse des Vereins erfolgt unentgeltlich. Die Erstattung von baren Auslagen bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- 5.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

# FÖRDERVEREIN DER GÖRRESSCHULE E.V.

## 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Viertel des Geschäftsjahres einzuberufen.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 7.3 Der/die Vorsitzende, im Fall der Verhinderung das jeweils nächste in Ziffer 8.2 genannte Vorstandsmitglied, beruft die Mitgliederversammlung durch Mitteilung in Schriftform oder in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein und leitet diese.
- 7.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle von Wahlen das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.6 Der/die Vorsitzende – im Falle der Verhinderung das jeweils nächste in Ziffer 8.2 genannte Vorstandsmitglied – kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch Gäste zu einer Mitgliederversammlung einladen. Ihre Teilnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht.
- 7.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Protokollführer ist der/die Schriftführer/in; ist diese/r abwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein schriftlicher Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

## 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß Ziffer 2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 8.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den in Satz 3 und 4 genannten vier Mitgliedern. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein selbständig zu vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren
  - a) den/die Vorsitzende/n
  - b) den/die Kassierer/in
  - c) den/die Schriftführer/in

## **FÖRDERVEREIN DER GÖRRESSCHULE E.V.**

Außerdem gehört der/die jeweilige Schulleiter/in der Görresschule zum Vorstand. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

- 8.3 Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muss auch auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. An den Vorstandssitzungen nimmt der/der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen/deren Vertreter/in in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
- 8.4 Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds benennen.

### **9 Auflösung**

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- 9.2 Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- 9.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Görresschule, der es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Vereinszweck gemeinnützig zu verwenden hat.